

§ 38a Übermittlung und Nutzung für statistische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie durch Rechtsvorschriften angeordnet sind, übermittelt werden, wenn die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht möglich ist.

(2) Es finden die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes und der Statistikgesetze der Länder Anwendung.⁸²

§ 38b Übermittlung und Nutzung für planerische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen an öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.⁸³

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen oder
4. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.“

82 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 39 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familienname (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlername,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,
7. Nummer des Versicherungsscheins, oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung,
8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter sowie
11. Kraftfahrzeugkennzeichen

durch die Zulassungsbehörde oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, daß er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr, dem Diebstahl, dem sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeugs oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt,
2. (weggefallen)
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 11 angeführten Halterdaten und Fahrzeugdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung
 - a) von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder
 - b) von gemäß § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes, § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übergegangenen Ansprüchen in Höhe von jeweils mindestens fünfhundert Euro benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und

83 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 „in den örtlichen Fahrzeugregistern“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwendet werden.⁸⁴

§ 40 Übermittlung sonstiger Daten

Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für Zwecke der Statistik (§ 38a Abs. 1) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38a.⁸⁵

84 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens eintausend Deutscher Mark benötigt,“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „verwertet“ durch „verwendet“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Zulassungsstelle“ durch „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „, dem Diebstahl, dem sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeugs“ nach „am Straßenverkehr“ eingefügt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Nr. 9 „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 10 „sowie“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und Fahrzeugdaten“ nach „Halterdaten“ eingefügt und „bis 4“ durch „bis 5 und 11“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 3 Nr. 1 „eintausend Deutscher Mark“ durch „fünfhundert Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 46a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b „, § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „Unterhaltsvorschußgesetzes“ eingefügt.

Artikel 65 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b „§ 91 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 26 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

- „2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre und“.

85 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 38 Satz 1 Nr. 2)“ durch „(§ 38a Abs. 1)“ und „nach § 38“ durch „nach § 38a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Zulassungsstellen“ durch „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 „und 5“ nach „Nr. 4“ eingefügt.

01.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 24 oder § 24a“ durch „§§ 24, 24a oder § 24c“ ersetzt.

§ 41 Übermittlungssperren

(1) Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen.

(2) Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag des Betroffenen anzuordnen, wenn er glaubhaft macht, daß durch die Übermittlung seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden.

(3) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere an der Verfolgung von Straftaten besteht. Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen (Absatz 2) als vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen.

(4) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall außerdem zulässig, wenn die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 sonst nicht möglich wäre. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.⁸⁶

§ 42 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Bei Zweifeln an der Identität eines eingetragenen Halters mit dem Halter, auf den sich eine neue Mitteilung bezieht, dürfen die Datenbestände des Fahreignungsregisters und des Zentralen Fahrerlaubnisregisters zur Identifizierung dieser Halter genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Halter auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Halter nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Halter mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(2) Die nach § 33 im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen den Zulassungsbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Register festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 33 im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrzeugregister festzustellen und zu beseitigen sowie das Zentrale Fahrzeugregister zu vervollständigen. Die Übermittlung nach Satz 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Register unrichtig oder unvollständig sind.

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur

1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage den Zulassungsbehörden oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder
2. zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a oder § 24c den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.“

86 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 2 und 3 Satz 2 jeweils „Belange“ durch „Interessen“ ersetzt.

(3) Die nach § 33 im Zentralen Fahrzeugregister oder im zuständigen örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Halter- und Fahrzeugdaten dürfen der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde übermittelt werden, soweit dies für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den Datenbeständen der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden festzustellen und zu beseitigen und um diese Datenbestände zu vervollständigen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.⁸⁷

§ 43 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrzeugregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke durch nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.⁸⁸

87 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Übermittlung der nach § 33 gespeicherten Daten von der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstelle ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

(2) Die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten, für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts notwendigen Fahrzeugdaten und Halterdaten durch die Zulassungsstellen oder das Kraftfahrt-Bundesamt an die Finanzämter ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.“

01.07.2009.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 3 Satz 1 „dem zuständigen Finanzamt“ durch „der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde“ und „Finanzämter“ durch „für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Satz 1 „Verkehrszentralregisters“ durch „Fahreignungsregisters“ ersetzt.

88 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 43 Nutzung der Daten durch den Empfänger

Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten auch für andere Zwecke nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke übermittelt werden dürfen.“

§ 44 Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern

(1) Die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten sind in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.⁸⁹

§ 45 Anonymisierte Daten

Auf die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen (anonymisierte Daten), finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen, gehören auch das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeugbriefnummer.⁹⁰

§ 46⁹¹

§ 47 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. darüber,
 - a) welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und
 - b) welche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in welchen Fällen der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens unter Berücksichtigung der in § 32 genannten Aufgaben im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister jeweils gespeichert (§ 33 Abs. 1) und zur Speicherung erhoben (§ 34 Abs. 1) werden,
- 1a. darüber, welche im Einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten und Daten über Prüfungen und Untersuchungen einschließlich der durchführenden Stellen und Kennungen zur Feststellung der für die Durchführung der Prüfung oder Untersuchung Verantwortlichen die Technischen Prüfstellen, amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen, zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister nach § 34 Absatz 6 mitzuteilen haben, und über die Einzelheiten des Mitteilungs- sowie des Auskunftsverfahrens,
2. darüber, welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten die Versicherer zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister nach § 34 Abs. 5 Satz 2 mitzuteilen haben,

89 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

90 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

91 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 46 Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts

Die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleibt unberührt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts oder der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.“

3. über die regelmäßige Übermittlung der Daten nach § 35 Abs. 5, insbesondere über die Art der Übermittlung sowie die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten,
4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 36 Abs. 5,
- 4a. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 36a,
5. über Einzelheiten des Verfahrens nach § 36 Abs. 7 Satz 2
- 5a. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 37 Abs. 1 und 1a,
- 5b. darüber, welche Daten nach § 37a Abs. 1 durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden dürfen,
- 5c. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 37a Abs. 1 befugt sind,
6. über das Verfahren bei Übermittlungssperren sowie über die Speicherung, Änderung und die Aufhebung der Sperren nach § 33 Abs. 4 und § 41 und
7. über die Löschung der Daten nach § 44, insbesondere über die Voraussetzungen und Fristen für die Löschung.⁹²

VI. Fahrerlaubnisregister⁹³

92 QUELLE

31.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. über die Art der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a Abs. 2 und § 36 Abs. 5,“.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 30a Abs. 4 Satz 2 und“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5a bis 5c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern erlassen.“

07.11.2001.—Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „ , Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt.

19.07.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (BGBl. II S. 1458) hat in Abs. 1 Nr. 5a „und 1a“ am Ende eingefügt.

18.08.2006.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) hat in Abs. 1 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen.“

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat Nr. 1a eingefügt.

93 QUELLE

§ 48 Registerführung und Registerbehörden

(1) Die Fahrerlaubnisbehörden (§ 2 Abs. 1) führen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit ein Register (örtliche Fahrerlaubnisregister) über

1. von ihnen erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine,
2. Entscheidungen, die Bestand, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, betreffen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 darf die zur Erteilung einer Prüfbescheinigung zuständige Stelle Aufzeichnungen über von ihr ausgegebene Bescheinigungen für die Berechtigung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeug führen. Sobald ein örtliches Fahrerlaubnisregister nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geführt werden darf, gilt Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 nur noch für die in § 65 Absatz 2a bezeichneten Daten.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über Fahrerlaubnisse und die entsprechenden Führerscheine (Zentrales Fahrerlaubnisregister), die von den nach Landesrecht für den Vollzug des Fahrerlaubnisrechtes zuständigen Behörden (Fahrerlaubnisbehörden) erteilt sind.

(3) Bei einer zentralen Herstellung der Führerscheine übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Führerscheine alle Führerscheinnummern der hergestellten Führerscheine speichern. Die Speicherung der übrigen im Führerschein enthaltenen Angaben beim Hersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Führerscheins dient; die Angaben sind anschließend zu löschen. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 1 an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden; sie sind dort spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen, sofern dem Amt die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis innerhalb dieser Frist nicht mitgeteilt wird; beim Hersteller sind die Daten nach der Übermittlung zu löschen. Vor Eingang der Mitteilung beim Kraftfahrt-Bundesamt über die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis darf das Amt über die Daten keine Auskunft erteilen.⁹⁴

§ 49 Zweckbestimmung der Register

(1) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

94 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder registrierte“ nach „erteilte“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register (Zentrales Fahrerlaubnisregister) über

1. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland,
2. von einer ausländischen Behörde oder Stelle erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, soweit sie verpflichtet sind, ihre Fahrerlaubnis registrieren zu lassen,
3. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland.“

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 3 Satz 4 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

und welche Führerscheine eine Person besitzt oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann.

(2) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind

1. für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen.⁹⁵

§ 50 Inhalt der Fahrerlaubnisregister

(1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden gespeichert

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtauschs oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis, über Führerscheine und deren Geltung einschließlich der Ausschreibung zur Sachfahndung, sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen, sowie Hinweise auf Eintragungen im Fahreignungsregister, die die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen berühren.

(2) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern dürfen außerdem gespeichert werden

1. die Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokuments sowie
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über
 - a) Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, isolierte Sperren, Fahrverbote sowie die Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 und § 4 Absatz 5,
 - b) Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen.

(3) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen zusätzlich zu Absatz 1 der Grund des Erlöschens der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit, Beginn und Ende einer Hemmung der Probezeit und die Behörde, die die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erteilen, dem Entziehen oder dem Erlöschen einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse (Fahrerlaubnisakte) führt, gespeichert werden.

(4) Sobald ein örtliches Fahrerlaubnisregister nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geführt werden darf, gelten die Absätze 1 und 2 im Hinblick auf die örtlichen Fahrerlaubnisregister nur noch für die in § 65 Absatz 2a bezeichneten Daten.⁹⁶

95 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 „oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann“ am Ende eingefügt.

96 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „Abs. 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

§ 51 Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister

Die Fahrerlaubnisbehörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister unverzüglich die auf Grund des § 50 Abs. 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.⁹⁷

§ 52 Übermittlung

- (1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die
1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
 2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz oder
 3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht,

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen zu den in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecken an die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen sowie an die für Straßenkontrollen zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Aufzeichnungen über die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 zu führen.⁹⁸

§ 53 Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 obliegen, dürfen die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu den in § 49 genannten Zwecken durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

(1a) Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen die Daten, die sie nach § 51 dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen haben, im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung übermitteln.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zur Direkteinstellung oder zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 4 gewährleistet ist, daß

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokuments“ nach „Betroffenen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

97 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat „zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister“ nach „Kraftfahrt-Bundesamt“ eingefügt und „für das Zentrale Fahrerlaubnisregister“ nach „Daten“ gestrichen.

98 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) hat in Abs. 2 „sowie an die für die Straßenkontrollen zuständigen Stellen“ nach „Stellen“ eingefügt.

1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und
2. die Zulässigkeit der Direkteinstellung oder der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Direkteinstellungen und die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Direkteinstellungen oder der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Direkteinstellungen oder der Abrufe, die Kennung der einstellenden oder abrufenden Dienststelle und die eingestellten oder abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und beim Abruf nach sechs Monaten und bei der Direkteinstellung mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

(4) Bei Direkteinstellungen in das und bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass der Direkteinstellung oder des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für die Direkteinstellung oder den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Nummer 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.

(5) Aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist die Übermittlung der Daten durch Einsichtnahme in das Register außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Bezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies im Rahmen der in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecke für die Erfüllung der Polizei obliegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten.⁹⁹

99 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist eine Regelung entsprechend § 30a Abs. 2a zulässig.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Abrufen aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.“

§ 54 Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 51, 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 5 auch in einem automatisierten Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Protokolldaten der Mitteilungen sind mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.¹⁰⁰

§ 55 Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Die auf Grund des § 50 gespeicherten Daten dürfen von den Registerbehörden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Abruf im automatisierten Verfahren“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zur Direkteinstellung oder“ nach „Anlagen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „der Direkteinstellung oder“ nach „Zulässigkeit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „beim Abruf“ nach „schützen und“ und „und bei der Direkteinstellung mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person“ nach „Monaten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen.“

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 2 und 4 Satz 2 jeweils „Abs. 1 Nr. 4“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

100 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 5 auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Satz 1 „Absatz 1“ nach „§ 63“ gestrichen.

3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen, erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.¹⁰¹

§ 56 Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister für die in § 55 Abs. 1 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 6 übermittelt werden.

(2) Der Abruf ist nur zulässig, soweit

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.

§ 53 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 wegen des Anlasses der Abrufe ist entsprechend anzuwenden.¹⁰²

§ 57 Übermittlung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

Für die Übermittlung und Nutzung der nach § 50 gespeicherten Daten für wissenschaftliche Zwecke gilt § 38, für statistische Zwecke § 38a und für gesetzgeberische Zwecke § 38b jeweils entsprechend.¹⁰³

§ 58 Auskunft über eigene Daten aus den Registern

Einer Privatperson wird auf Antrag schriftlich über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen. Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweis-

101 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

102 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In den Fällen des § 53 Abs. 4 hat das Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen über den Anlaß bei jedem zehnten Abruf zu fertigen.“

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 „Abs. 1 Nr. 6“ durch „Nummer 6“ ersetzt.

103 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 53 Absatz 3 entsprechend.¹⁰⁴

§ 59 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach § 51 bezieht, dürfen die Datenbestände des Fahreignungsregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Personen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(2) Die regelmäßige Nutzung der auf Grund des § 8 Abs. 3 im Fahreignungsregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen.

(3) Die nach § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 50 Abs. 1 im örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen. Die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Register unrichtig oder unvollständig sind.¹⁰⁵

§ 60 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrerlaubnisregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Für die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger gilt § 43 Abs. 2.¹⁰⁶

104 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat die Sätze 3 und 4 eingefügt.

105 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Verkehrszentralregisters“ durch „Fahreignungsregisters“ ersetzt.

106 QUELLE

§ 61 Löschung der Daten

(1) Die auf Grund des § 50 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten sind zu löschen, soweit

1. die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder
2. eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

Die Angaben zur Probezeit werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten, eine erloschene Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, das Datum der jeweiligen Erteilung, das Datum des jeweiligen Erlöschens, den Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, den Beginn und das Ende der Probezeit, die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach einer vorzeitigen Beendigung, den Beginn und das Ende der Hemmung der Probezeit, die Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, die Fahrerlaubnisnummer und die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte führt.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur

1. den Betroffenen und
2. den Fahrerlaubnisbehörden zur Überprüfung im Verfahren zur Neuerteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis Auskunft erteilt werden.

(3) Soweit die örtlichen Fahrerlaubnisregister Entscheidungen enthalten, die auch im Fahreignungsregister einzutragen sind, gilt für die Löschung § 29 entsprechend. Für die Löschung der übrigen Daten gilt Absatz 1.

(4) Unbeschadet der Abätze 1 bis 3 sind die im Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.¹⁰⁷

§ 62 Register über die Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

(1) Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle führt ein zentrales Register über die von den Dienststellen der Bundeswehr erteilten Dienstfahrerlaubnisse und ausgestellten Dienstführerscheine. In dem

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

107 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur den Betroffenen Auskunft erteilt werden.“

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 3 Satz 1 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 „wenn“ durch „soweit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. die zugrundeliegende Fahrerlaubnis erloschen ist, mit Ausnahme der nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten Daten, der Klasse der erloschenen Fahrerlaubnis, des Datums ihrer Erteilung, des Datums ihres Erlöschens und der Fahrerlaubnisnummer oder“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

Register dürfen auch die Daten gespeichert werden, die in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert werden dürfen.

(2) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt werden nur die in § 50 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten, die Tatsache des Bestehens einer Dienstfahrerlaubnis mit der jeweiligen Klasse und das Datum von Beginn und Ablauf einer Probezeit sowie die Fahrerlaubnisnummer gespeichert.

(3) Die im zentralen Register der Zentralen Militärkraftfahrtstelle und die im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht des Betroffenen (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme der §§ 53 und 56 sinngemäß Anwendung. Durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 9 können Abweichungen von den Vorschriften dieses Abschnitts zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist.¹⁰⁸

§ 63 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. über die Übermittlung der Daten durch den Hersteller von Führerscheinen an das Kraftfahrt-Bundesamt und die dortige Speicherung nach § 48 Abs. 3 Satz 4,
2. darüber, welche Daten nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 im örtlichen und im Zentralen Fahrerlaubnisregister jeweils gespeichert werden dürfen,
3. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach den §§ 52 und 55 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 55,
4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch und die weiteren Aufzeichnungen beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 53,
5. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 54,
6. darüber, welche Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 übermittelt werden dürfen,
7. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 befugt sind,
8. über den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 58 und
9. über Sonderbestimmungen für die Fahrerlaubnisregister der Bundeswehr nach § 62 Abs. 4 Satz 2.¹⁰⁹

108 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 1 Nr. 9“ durch „Nummer 9“ ersetzt.

109 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 „ , Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt.

18.08.2006.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) hat in Abs. 1 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

Vla. Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug¹¹⁰

§ 63a Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion

(1) Kraftfahrzeuge gemäß § 1a speichern die durch ein Satellitennavigationssystem ermittelten Positions- und Zeitangaben, wenn ein Wechsel der Fahrzeugsteuerung zwischen Fahrzeugführer und dem hoch- oder vollautomatisierten System erfolgt. Eine derartige Speicherung erfolgt auch, wenn der Fahrzeugführer durch das System aufgefordert wird, die Fahrzeugsteuerung zu übernehmen oder eine technische Störung des Systems auftritt.

(2) Die gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen den nach Landesrecht für die Ahndung von Verkehrsverstößen zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen durch diese gespeichert und genutzt werden. Der Umfang der Datenübermittlung ist auf das Maß zu beschränken, das für den Zweck der Feststellung des Absatzes 1 im Zusammenhang mit dem durch diese Behörden geführten Verfahren der eingeleiteten Kontrolle notwendig ist. Davon unberührt bleiben die allgemeinen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Der Fahrzeughalter hat die Übermittlung der gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten an Dritte zu veranlassen, wenn

1. die Daten zur Geltendmachung, Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit einem in § 7 Absatz 1 geregelten Ereignis erforderlich sind und
2. das entsprechende Kraftfahrzeug mit automatisierter Fahrfunktion an diesem Ereignis beteiligt war. Absatz 2 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, das Kraftfahrzeug war an einem in § 7 Absatz 1 geregelten Ereignis beteiligt; in diesem Fall sind die Daten nach drei Jahren zu löschen.

(5) Im Zusammenhang mit einem in § 7 Absatz 1 geregelten Ereignis können die gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten in anonymisierter Form zu Zwecken der Unfallforschung an Dritte übermittelt werden.¹¹¹

§ 63b Ermächtigungsgrundlagen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Benehmen mit der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, zur Durchführung von § 63a Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die technische Ausgestaltung und den Ort des Speichermediums sowie die Art und Weise der Speicherung gemäß § 63a Absatz 1,
2. den Adressaten der Speicherpflicht nach § 63a Absatz 1,
3. Maßnahmen zur Sicherung der gespeicherten Daten gegen unbefugten Zugriff bei Verkauf des Kraftfahrzeugs.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 sind vor Verkündung dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zuzuleiten.¹¹²

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen.“

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat „ , , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

110 QUELLE

21.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

111 QUELLE

21.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift eingefügt.

VII. Gemeinsame Vorschriften, Übergangsbestimmungen¹¹³

§ 64 Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Meldebehörden haben dem Kraftfahrt-Bundesamt bei der Änderung des Geburtsnamens oder des Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, für den in Satz 2 genannten Zweck neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsakts.

Enthält das Fahreignungsregister oder das zentrale Fahrerlaubnisregister eine Eintragung über diese Person, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken. Eine Mitteilung nach Satz 1 darf nur für den in Satz 2 genannten Zweck verwendet werden. Enthalten die Register keine Eintragung über diese Person, ist die Mitteilung vom Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.

(2) Unbeschadet anderer landesrechtlicher Regelungen können durch Landesrecht Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen auf die für das Meldewesen zuständigen Behörden übertragen werden, sofern kein neues Kennzeichen erteilt werden muss oder sich die technischen Daten des Fahrzeugs nicht ändern.¹¹⁴

§ 65 Übergangsbestimmungen

(1) Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse, die sich am 1. Januar 1999 bereits in den Akten befinden, brauchen abweichend von § 2 Abs. 9 Satz 2 bis 4 erst dann vernichtet zu werden, wenn sich die Fahrerlaubnisbehörde aus anderem Anlaß mit dem Vorgang befaßt. Eine Überprüfung der Akten muß jedoch spätestens bis zum 1. Januar 2014 durchgeführt werden. Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren, wenn die Vernichtung wegen der besonderen Art der Führung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Ein örtliches Fahrerlaubnisregister (§ 48 Abs. 1) darf nicht mehr geführt werden, sobald

1. sein Datenbestand mit den in § 50 Abs. 1 genannten Daten in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommen worden ist,

112 QUELLE

21.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift eingefügt.

113 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

114 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat in Satz 1 „ , Familiennamens“ nach „Geburtsnamens“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 24 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat Abs. 2 eingefügt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Satz 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

2. die getroffenen Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 und § 4 Absatz 5 in das Fahreignungsregister übernommen worden sind und
3. der Fahrerlaubnisbehörde die Daten, die ihr nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 3 aus den zentralen Registern mitgeteilt werden dürfen, durch Abruf im automatisierten Verfahren mitgeteilt werden können.

Die Fahrerlaubnisbehörden löschen aus ihrem örtlichen Fahrerlaubnisregister spätestens bis zum 31. Dezember 2014 die im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten, nachdem sie sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommenen Einträge überzeugt haben. Die noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten der Fahrerlaubnisbehörden werden bis zur jeweiligen Übernahme im örtlichen Register gespeichert. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erst dann im Fahreignungsregister gespeichert, wenn eine Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht mehr vorgenommen wird.

(2a) Absatz 2 ist nicht auf die Daten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 in örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert worden sind.

(3) Die Regelungen über das Verkehrszentralregister und das Punktsystem werden in die Regelungen über das Fahreignungsregister und das Fahreignungs-Bewertungssystem nach folgenden Maßgaben überführt:

1. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden sind und nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wären, werden am 1. Mai 2014 gelöscht. Für die Feststellung nach Satz 1, ob eine Entscheidung nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wäre, bleibt die Höhe der festgesetzten Geldbuße außer Betracht.
2. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden und nicht von Nummer 1 erfasst sind, werden bis zum Ablauf des 30. April 2019 nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung getilgt und gelöscht. Dabei kann eine Ablaufhemmung nach § 29 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung nicht durch Entscheidungen, die erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, ausgelöst werden. Für Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24a gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung getilgt werden. Ab dem 1. Mai 2019 gilt
 - a) für die Berechnung der Tilgungsfrist § 29 Absatz 1 bis 5 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung mit der Maßgabe, dass die nach Satz 1 bisher abgelaufene Tilgungsfrist angerechnet wird,
 - b) für die Löschung § 29 Absatz 6 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung.
3. Auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, sind dieses Gesetz und die auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 28a in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils anstelle der dortigen Grenze von sechzig Euro die Grenze von vierzig Euro gilt.
4. Personen, zu denen bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister eine oder mehrere Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung gespeichert worden sind, sind wie folgt in das Fahreignungs-Bewertungssystem einzuordnen:
[Tabelle: BGBl. I 2013 S. 3320]

Die am 1. Mai 2014 erreichte Stufe wird für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt. Die Einordnung nach Satz 1 führt allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem.

5. Die Regelungen über Punkteabzüge und Aufbauseminare werden wie folgt überführt:
 - a) Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung sind vorzunehmen, wenn die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung bis zum Ablauf des 30. April 2014 der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegt worden ist. Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung bleiben bis zur Tilgung der letzten Eintragung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung, längstens aber zehn Jahre ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert.
 - b) Bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nach § 4 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind auch Punkteabzüge zu berücksichtigen, die nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung vorgenommen worden sind.
 - c) Aufbauseminare, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 nicht abgeschlossen worden sind, sind bis zum Ablauf des 30. November 2014 nach dem bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Recht durchzuführen.
 - d) Abweichend von Buchstabe c kann anstelle von Aufbauseminaren, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 noch nicht begonnen worden sind, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars absolviert werden.
 - e) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung mitzuteilen.
6. Nachträgliche Veränderungen des Punktestandes nach den Nummern 2 oder 5 führen zu einer Aktualisierung der nach der Tabelle zu Nummer 4 erreichten Stufe im Fahreignungs-Bewertungssystem.
7. Sofern eine Fahrerlaubnis nach § 4 Absatz 7 in der bis zum 30. April 2014 anwendbaren Fassung entzogen worden ist, ist § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 auf die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nicht anwendbar.

(4) § 4 Absatz 7 ist mit Ablauf des 30. April 2020 mit der Maßgabe nicht mehr anzuwenden, dass eine Teilnahmebescheinigung für ein Fahreignungsseminar, das spätestens an dem vorstehend genannten Tag begonnen worden ist, noch binnen der in § 4 Absatz 7 Satz 1 genannten Frist mit der Rechtsfolge des § 4 Absatz 7 vorgelegt werden kann.

(5) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6f Absatz 2, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2018, gelten die in den Gebührennummern 451 bis 455 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, in der am 6. Dezember 2016 geltenden Fassung festgesetzten Gebühren als Entgelte im Sinne des § 6f Absatz 1. Die Gebührennummern 403 und 451 bis 455 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind nicht mehr anzuwenden.¹¹⁵

115 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat Abs. 1 bis 4 und 6 bis 10 eingefügt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Treten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen insgesamt nach dem Punktsystem gemäß § 4.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 „; die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 11 eingefügt.

01.06.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 2 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen noch bis spätestens 31. Dezember 2005 geführt werden.“

18.08.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) hat Abs. 12 eingefügt.

07.02.2009.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) hat Satz 2 in Abs. 10 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen bezüglich der im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten Daten noch bis spätestens 31. Dezember 2005 geführt werden.“

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat Abs. 12 neu gefasst. Abs. 12 lautete:

„(12) § 6e Abs. 1 und 2 sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 2010 nicht mehr anzuwenden. Eine bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit; auf diese sind die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

21.06.2013.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1558) hat in Abs. 10 Satz 2 „2012“ durch „2014“ ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a und b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat Abs. 2 bis 9, 11 und 12 aufgehoben und Abs. 10 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 bis 9, 11 und 12 lauteten:

„(2) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem 1. Januar 1999 begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach den Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung. Treten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen insgesamt nach § 2a in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die vor dem 1. Januar 1999 auf Grund von § 2c vom Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind in das Zentrale Fahrerlaubnisregister zu übernehmen.

(4) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem 1. Januar 1999 begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Treten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem des § 4; dabei werden gleichgestellt:

1. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 die Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Anordnung eines Aufbauseminars oder Erteilung einer Verwarnung)
 - a) die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - b) Nachschulungskurse, die von der Fahrerlaubnisbehörde als Alternative zur Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen wurden.

Der Hinweis auf die verkehrspsychologische Beratung sowie die Unterrichtung über den drohenden Entzug der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 66 Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.¹¹⁶

Anlage¹¹⁷

(5) Anerkennungen nach § 4 Abs. 9 Satz 6 können unter den dort genannten Voraussetzungen ab dem 1. Mai 1998 vorgenommen werden.

(6) Soweit Entscheidungen in das Verkehrszentralregister nach § 28 in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung nicht einzutragen waren, werden solche Entscheidungen ab 1. Januar 1999 nur eingetragen, wenn die zugrundeliegenden Taten ab 1. Januar 1999 begangen wurden.

(7) Soweit Widerrufe oder Rücknahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 in das Verkehrszentralregister einzutragen sind, werden nur solche berücksichtigt, die nach dem 1. Januar 1999 unanfechtbar oder sofort vollziehbar geworden sind.

(8) Eintragungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 12 sind nicht vorzunehmen, wenn das Aufbauseminar vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden ist.

(9) Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1999 im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind, werden bis 1. Januar 2004 nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung getilgt; die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht. Abweichend hiervon gilt § 29 Abs. 7 in der Fassung dieses Gesetzes auch für Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehrszentralregister eingetragen waren.

(11) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 1 Nr. 1 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 28. Februar 2000 (BAnz. S. 3048), auch soweit sie nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes geändert wird, weiter anzuwenden.

(12) Eine vor dem 1. Januar 2011 auf Grund von § 6e Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 „Abs. 3“ jeweils durch „Absatz 5“ und „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat Abs. 3 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat Abs. 2a eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat Abs. 5 eingefügt.

116 QUELLE

07.02.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 118 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Satz 1 „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen“ durch „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 118 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben.

117 QUELLE

01.11.1986.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

Anlage (zu § 24a)
[BGBl. I 2007 S. 1045]¹¹⁸

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1986 S. 707.

118 QUELLE

01.08.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.06.2007.—Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1998 S. 811.